

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 110 (2013)
Heft: 1

Vorwort: Eine anspruchsvolle Aufgabe
Autor: Fritschi, Michael

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

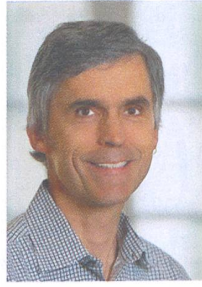
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Michael Fritschi
Verantwortlicher Redaktor

EINE ANSPRUCHSVOLLE AUFGABE

Revision steht für eine verpflichtende, periodische Überprüfung von systemrelevanten Daten: In der Buchhaltung, bei der industriellen Herstellung genauso wie bei der Wartung von Maschinen und Gebäuden. Fallrevisionen in der Sozialhilfe haben neben der technischen auch eine humane Komponente. Neben der Einhaltung von Normen und rechnerischer Exaktheit sind auch Menschen und ihre individuellen Lebenssituationen Teil der regelmässigen Überprüfung. Solche weiche Faktoren, deren Einschätzung erst noch auf menschlichen Wahrnehmungen beruht, machen die Fallrevision zu einer besonders anspruchsvollen Aufgabe. Der Schwerpunkt dieser Ausgabe nähert sich dem Thema aus theoretischer, praktischer und politischer Sicht an. Spürbar wird dabei auch der Druck aufgrund der öffentlichen Diskussion über Sozialhilfe-Missbrauch. Sozialinspektoren gehören mittlerweile zum erweiterten und weitgehend akzeptierten Instrumentarium der Fallrevision. Immerhin können auch Verdachtsmomente entkräftet und kontrollierte Personen damit entlastet werden (S. 14-25).

Dass durch das Eindringen in die Privatsphäre auch persönliche Rechte verletzt werden können, ist eine andere Realität. Der Staats- und Völkerrechtsspezialist Walter Kälin spricht im ZESO-Interview über Situationen von Diskriminierung und Verletzung von Grundrechten, die auch in der Sozialarbeit auftreten können. Er plädiert für ein allgemeines Diskriminierungsverbot, weil er darin ein wichtiges Instrument zum Abbau von Integrationshindernissen sieht (S. 10-13).

Ein Diskriminierungsverbot käme wohl auch jenen hochqualifizierten Stellensuchenden mit Migrationshintergrund zugute, die sich für eine Stelle im Sozialbereich bewerben. Eine Studie der Universität Basel hat doch eher überraschend festgestellt, dass sie namentlich im Sozialbereich grosse Schwierigkeiten bekunden, einen Job zu finden. Erklärungsansätze lesen Sie auf den Seiten 26 und 27. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.